



An die
Mitarbeitervertreter/innen im DWBO

Berlin, den 1. April 2009

AGMV-Newsletter 9/2009

Rücktritt der Mitarbeitervertretung

Im Laufe einer Amtsperiode kann es aus den verschiedensten Gründen zu Rücktritten bzw. Amtsniederlegungen einzelner MAV-Mitglieder kommen. Darüber hinaus sind auch Konflikte innerhalb der MAV oder in der Einrichtung zwischen Belegschaft und MAV oder Dienststellenleitung denkbar, die eine Weiterarbeit als Gremium unmöglich erscheinen lassen, so dass die MAV sich entschließt, geschlossen zurückzutreten. Beide Situationen sind hinsichtlich ihrer Folgen unterschiedlich zu bewerten, doch in beiden Fällen sollten sich alle Beteiligten über die möglichen Konsequenzen im Klaren sein. Ein MAV-loser Zustand der Einrichtung sollte auf jeden Fall vermieden werden; unnötig zu beschreiben, wie die Geschäftsleitung diese Situation ggf. ausnutzen könnte. Kündigungen ohne Beteiligung der „lästigen“ betrieblichen Interessenvertretung wären nur eine Möglichkeit.

Nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche Deutschland in der Fassung des DWBO rücken im Falle des Rücktritts einzelner MAV-Mitglieder die Ersatzmitglieder nach. Falls durch deren Nachrücken die gesetzlich vorgeschriebene Mitgliederzahl nicht erreicht wird, führt die Rest-MAV die Geschäfte der MAV bis zum Abschluss der Nachwahl bzw. zum Ende der regulären Amtszeit weiter.

Tritt die MAV jedoch geschlossen zurück oder wird die MAV aufgelöst, ist keine MAV mehr im Amt und auch die Ersatzmitglieder können nicht nachrücken. Deshalb führt in diesem Fall laut MVG-EKD-DWBO (anders als nach dem Betriebsverfassungsgesetz) der Wahlvorstand bis zum Abschluss der Neuwahl die Geschäfte der MAV weiter. Das MVG-EKD-DWBO sieht jedoch keine Regelung für den Fall vor, dass ein Wahlvorstand aufgrund der einzuhaltenden Fristen nicht rechtzeitig gebildet werden kann oder die Bildung eines Wahlvorstandes zunächst scheitert.

Außerdem ist der Wahlvorstand häufig überfordert, wenn er die Geschäfte der MAV weiterführen soll, auch könnte diese Aussicht die Bildung eines Wahlvorstandes überhaupt erschweren.

Deshalb ist die Fortführung der Geschäfte durch die alte MAV bis zum Amtsantritt der neu gebildeten MAV in jedem Fall vorzuziehen. Wenn also eine MAV zu dem Schluss kommt, dass

die weitere Zusammenarbeit bzw. die Fortführung der Amtszeit als Gremium nicht mehr möglich ist, sollte sie trotz einer schwierigen Situation nicht mit sofortiger Wirkung zurücktreten. Stattdessen ist es empfehlenswert, dass sie ihren Rücktritt mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich dem Abschluss der Neuwahl erklärt. Diese Variante ist auch für das einzelne MAV-Mitglied ratsam, wenn klar ist, dass durch den Rücktritt des einzelnen keine MAV-Mitglieder mehr vorhanden sein werden.